



Halbierung der Lebensmittelverschwendung bis 2030 ist möglich

5 Rezepte gegen Lebensmittelverschwendung für die neue Bundesregierung

In Deutschland landen jährlich über 18 Millionen Tonnen Lebensmittel im Abfall – also fast ein Drittel des Gesamtverbrauchs von 54,5 Millionen Tonnen (WWF, 2015). Dabei wäre die Mehrheit dieser Lebensmittel durchaus zu retten. Lebensmittelverschwendung ist mit hohen unsichtbaren Belastungen und auch Kosten für unser Klima, Ökosysteme, und Ressourcennutzung verbunden. Angesichts der Lebensmittelknappheit in vielen Regionen der Erde ist es ethisch nicht zu vertreten, wenn Regierungen es zulassen, dass in Ländern mit Überflusssymptomen ein Drittel der Lebensmittel im Müll landen. Die Vereinten Nationen haben daher in ihren Nachhaltigkeitszielen festgelegt, dass bis 2030 die Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbiert und auch auf anderen Stufen entlang der Produktions- und Lieferkette, verringert werden muss.

Die vorherige Bundesregierung hat 2019 eine „Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ vorgestellt, die auf Freiwilligkeit von Lebensmittelunternehmen setzt. Allerdings zeichnet sich ab, dass mit freiwilligen Maßnahmen keine ausreichende Reduktion der Lebensmittel im Müll bis 2030 erreicht werden. Die Regierungen in Frankreich und Tschechien haben zum Beispiel gesetzliche Regeln für Supermärkte erlassen und damit wirksam dazu beigetragen, dass Lebensmittel etwa preisreduziert verkauft, steuergünstig gespendet oder anderweitig sinnvoll verwendet werden.

Die DUH hat mit einem Rechtsgutachten die Möglichkeiten in Deutschland ausgelotet und in die 5 DUH-Rezepte für Lebensmittelrettung einfließen lassen.

1. Was hat das Gutachten im Auftrag der DUH untersucht?

Die DUH hat die Rechtsanwaltskanzlei Wilde Beuger Solmecke gebeten zu prüfen, ob bestehende Gesetze in Deutschland und der EU Lebensmittelverschwendung verursachen und inwieweit sie geändert werden könnten um dies zu verhindern. Hierzu wurden Haftungsregelungen, steuerrechtliche Problematiken, Kennzeichnungspflichten und Lebensmittelhygienevorschriften auf ihren Beitrag zur Lebensmittelverschwendung hin geprüft sowie ein möglicher Abbau von Hürden unter Berücksichtigung des europäischen und nationalen Spielraums erörtert. Daraus hat die DUH konkrete Handlungsempfehlungen an die nächste Bundesregierung abgeleitet.

2. Zu welchem Ergebnis ist das Gutachten gekommen?

Klar ist: In Deutschland bleiben die bestehenden Regelungen hinter anderen EU-Staaten zurück und schöpfen den möglichen europäischen Rechtsrahmen nicht aus, mit dem die Verschwendung reduziert werden kann. So erlaubt das EU-Recht noch viel Spielraum zur Rettung von Lebensmitteln zum Beispiel beim Mindesthaltbarkeitsdatum oder bei verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von Lebensmitteln in einer Nutzungshierarchie. Während auch in anderen Bereichen weitere Handlungsmöglichkeiten bestehen, konzentriert sich das vorliegende Positionspapier auf diese beiden Aspekte. Bei bestehendem Interesse zur Einsicht in das Gutachten, wenden Sie sich bitte an info@duh.de.

Was müsste die Bundesregierung beim Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ändern?

Eine Überarbeitung des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) ist von hoher Bedeutung, da es auf der Handels- und Verbraucherebene Lebensmittelverschwendung verursacht. Für die Festlegung des Datums gibt es in der EU und in Deutschland keine einheitlich, rechtlich bindenden Kriterien. Diese werden vom Hersteller und dem Handel im Einzelfall festgelegt, welche das MHD aufgrund von Vermarktungsstrategien teilweise wissentlich früher ansetzen, obwohl einige Lebensmittel deutlich länger haltbar sind. Eine gesetzliche Verpflichtung zur gewissenhaften Bestimmung des MHD gemessen anhand der Haltbarkeit des Produkts könnte hier zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen führen. Da die Hersteller die ausschlaggebenden Faktoren für die Berechnung des MHDs am besten beurteilen können, wäre hierbei bei Bedarf der Zugang zu den Bestimmungsdaten für die Nachverfolgbarkeit notwendig. Dies wäre zeitgemäß und einfach durch eine Datenbank zu gewährleisten, die von Behörden einsehbar und auswertbar ist.

Zudem wird das MHD von den Verbrauchenden oft als Verbrauchsdatum missverstanden. Eine Ergänzung des Begriffs könnte zum besseren Verständnis führen und wäre auf nationaler Ebene in Form von einer weiteren Angabe des „Mindestverzehrfähigkeitsdatums“ (MVD – garantiert bedenkenlose Verzehrbarkeit, bei zulässiger Farb-, Geschmacks-, Geruchs- oder Sensorikänderung) umsetzbar. Auch die Formulierung „Mindestens haltbar bis, aber nicht schlecht nach...“ ist rechtlich zulässig. Wichtig ist jeweils, dass es sich um eine nicht irreführende, eigenständige und ergänzende Angabe neben dem MHD handelt. Eine zweckgemäße Ausweitung der Lebensmittel für die kein MHD vorgeschrieben ist, könnte zudem für Produkte sinnvoll sein, die bei richtiger Lagerung faktisch nicht schlecht werden können (z.B. Nudeln).

EU-Recht kann noch mehr zur Rettung von guten Lebensmitteln beitragen

Der rechtliche Rahmen rund um Lebensmittelverschwendung in Deutschland ist stark von EU-Verordnungen geprägt. So regelt zum Beispiel die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verpflichtende Angaben und Kennzeichnungspflichten, bezüglich des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) und des Verbrauchsdatums. Anstatt die Festlegung des Datums weiterhin den Hersteller:innen zu überlassen könnten als Teil dieser Verordnung einheitliche Kriterien festgelegt werden.

Derzeit regelt die Verordnung über das MHD nicht nur die Sicherung der tatsächlichen Verträglichkeit des Produkts, sondern gem. Art. 2 Abs. 2 lit. r) LMIV den Erhalt aller „spezifischen Eigenschaften“. Welche Eigenschaften hiermit gemeint sind, ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Lebensmittelunternehmen zählen daher insbesondere auch Geschmack, Farbe und Konsistenz dazu, obwohl diese Eigenschaften keine Auswirkung auf die gesundheitliche Verträglichkeit haben. Daher könnte – zum Beispiel innerhalb der LMIV – genau festgelegt werden, an welchen Eigenschaften sich das MHD zu orientieren hat, d.h. welche Eigenschaften durch das MHD zugesichert werden sollen.

Im Rechtsgutachten wurde die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Eingriff in die Handlungsfreiheit des Herstellers geprüft und wurde als verhältnismäßig bewertet, da die vergleichbaren freiwilligen Selbstverpflichtungen der Hersteller nicht gleich effektiv wären und die Abwägung der gegenüberstehenden Interessen zugunsten der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung im Verhältnis zu den finanziellen Einbußen der Hersteller entschieden werden können. Zudem liegt in der LMIV ein ähnlicher Eingriff in die Handlungsfreiheit in Form von Vorschriften zu Angaben von Inhaltsstoffen vor, weshalb gewissenhaften Verpflichtungen der MHD-Bestimmung rechtlich nichts entgegenstehen sollte.

03.11.2019



Unsere Rezepte gegen Lebensmittelverschwendung

Man nehme das
Mindesthaltbarkeitsdatum
und erlasse Regeln
zum Verbraucherschutz
statt einseitig zum
Herstellerprofit

1. Eine gesetzliche Verpflichtung zur gewissenhaften Bestimmung des MHDs, gemessen anhand der Haltbarkeit des Produkts, muss die Willkür bei der MHD-Festlegung in der EU beenden. Dazu muss eine einheitliche und auf wissenschaftlichen Standards basierende Methodik zur Bestimmung festgelegt werden.
2. Eine Abschaffung des MHDs für bestimmte lang haltbare Produkte muss auf EU Ebene umgesetzt werden.
3. Eine MHD-Aufklärung auf dem Produkt und im Handel sollte durch Aufdrucke wie „Oft länger gut“ eingeführt werden, um eine flächendeckende Sensibilisierung der Verbraucher:innen zu erreichen.

Utensilien



Wie kann die Nutzung von gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln verbessert werden, um sie vor dem Abstieg auf den Status „Abfall“ besser zu schützen?

Wünschenswert ist aus Sicht der DUH, dass der rechtliche Rahmen vorgibt, ein Lebensmittel als Lebensmittel zu nutzen so lange es geht. Bisher fehlen EU-Rechtsvorschriften für eine Nutzungshierarchie für Lebensmittel ebenso wie bundeseinheitliche Regelungen. Eine zukünftige Lebensmittelnutzungshierarchie sollte eine Nutzungsrangfolge für Lebensmittel beinhalten, die aus Sicht des Lebensmittelhandels oft bereits „Abfall“ sind. Damit sollte der Schutz von Umwelt und Menschen gleichzeitig sichergestellt werden. Somit müssten die Beteiligten Nahrungsmittelabfall wirksam vermeiden z.B. durch Weiterverteilung an Bedürftige oder an Verarbeitungsbetriebe, dann erst dürften Lebensmittel für andere Verwendungszwecke wie die Verarbeitung zu Tierfutter, die Kompostierung oder die energetische Weiterverarbeitung freigegeben werden. Die Verwertungsreihenfolge könnte dabei wie folgt aussehen: Vermeidung, Spende, Verarbeitung zu Tierfutter, Recycling, Sonstige Verwertung und Beseitigung.

Zentral ist es dabei, dass die neue Bundesregierung den Unternehmen klare Ziele und Anweisungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen vorgibt und dass sie die ethisch fortschrittlichen Unternehmen und Lebensmittel-Rettenden steuerlich und rechtlich besserstellt als es die bisherige Regierung getan hat.

Sanktionen und Verpflichtung zur Datentransparenz, um Lebensmittel im Müll zu vermeiden

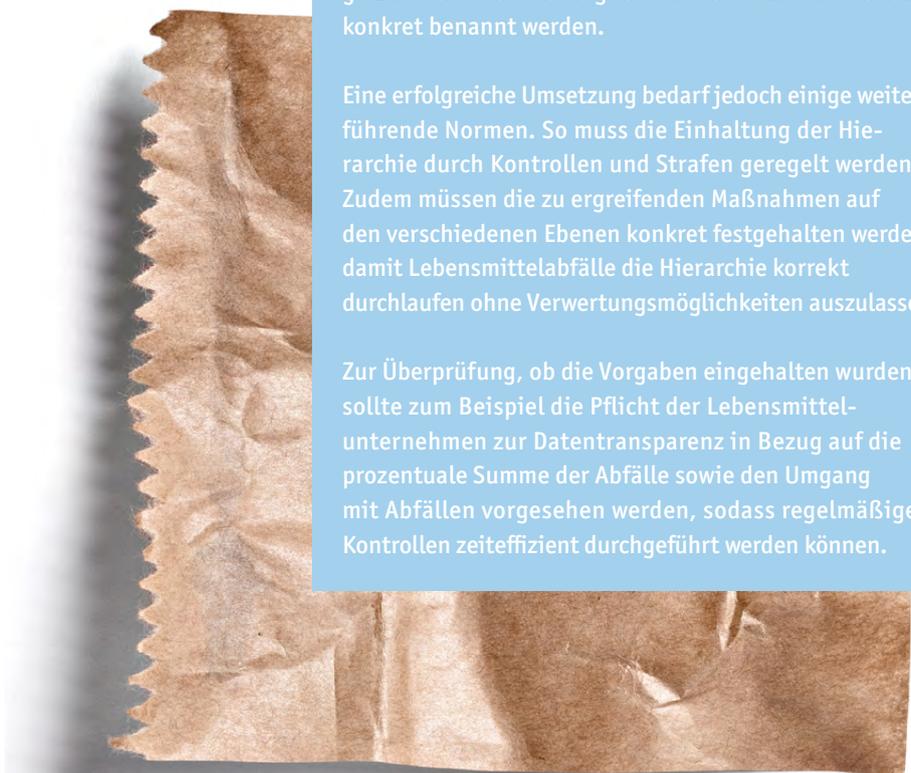
In Form von mehreren EU-Richtlinien ist auch das Abfallrecht für Lebensmittelverschwendung relevant, welches nicht unmittelbar in Mitgliedstaaten gilt und einer nationalen Umsetzung bedarf. Bisher ist in Deutschland nur eine allgemeine Umgangsrangfolge für Abfall im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgeschrieben und könnte dort im § 6 auch in Bezug auf Lebensmittelabfälle ergänzt werden. Die Bundesregierung ist befähigt die Abfallhierarchie für Lebensmittel in Form einer Rechtsverordnung (ähnlich der bestehenden Rechtsverordnung zu Recycling) durch die Anforderung der Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 2 KrWG umzusetzen.

Eine neue Rechtsverordnung sollte Sanktionen für Verstöße gegen die Nutzungshierarchie vorsehen. Auf der Grundlage der allgemeinen Eingriffsnorm des § 62 KrWG wäre dies möglich. Hier sollten Sanktionen konkret benannt werden.

Eine erfolgreiche Umsetzung bedarf jedoch einige weiterführende Normen. So muss die Einhaltung der Hierarchie durch Kontrollen und Strafen geregelt werden. Zudem müssen die zu ergreifenden Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen konkret festgehalten werden, damit Lebensmittelabfälle die Hierarchie korrekt durchlaufen ohne Verwertungsmöglichkeiten auszulassen.

Zur Überprüfung, ob die Vorgaben eingehalten wurden, sollte zum Beispiel die Pflicht der Lebensmittelunternehmen zur Datentransparenz in Bezug auf die prozentuale Summe der Abfälle sowie den Umgang mit Abfällen vorgesehen werden, sodass regelmäßige Kontrollen zeiteffizient durchgeführt werden können.

23.04.2017



Unsere Rezepte gegen Lebensmittelverschwendung

Man nehme die Pflicht für Unternehmen, Lebensmittel als Lebensmittel zu nutzen, bevor sie z.B. im Futter oder auf dem Kompost landen.

4. Eine Hierarchie für den Umgang mit Lebensmitteln muss umgesetzt werden, wonach an erster Stelle die Vermeidung von Überschüssen und die Weitergabe von unverkaufter Ware steht. Die Einhaltung der Hierarchie muss durch Kontrollen und Sanktionen geregelt werden.
5. Die zu ergreifenden Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen der Hierarchie müssen konkret festgelegt werden. Eine neue Rechtsverordnung muss genaue Regelungen enthalten, die zum Beispiel das Entfernen von Lebensmittel aus den Supermarktregalen vor Ablauf des MHDs verbieten, Kühlen bzw. Einfrieren vor Ablauf vorsehen, Sanktionen für Verstöße umsetzen, sowie das Spenden oder Weiterverarbeiten steuerlich der Entsorgung bevorzugen.

Utensilien



gefördert durch



Deutsche
Bundesstiftung Umwelt

www.dbu.de

Layout & Satz:

Stephanie Kaiser

www.stephaniekaiser.de

Bildnachweise:

Adobe Stock (fotobauer, IrisArt,
picsfive, fotograf-halle, highwaystarz)



Stand: 25.10.2021

 Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 07732 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Peer Cyriacks
Leiter Naturschutz
Tel.: 030 2400867-892
E-Mail: cyriacks@duh.de

Elisa Kollenda
Projektmanagerin Ernährung
und Landwirtschaft
Tel.: 030 2400867-898
E-Mail: kollenda@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [f](https://www.facebook.com/duh.de) [i](https://www.instagram.com/duh.de) [t](https://www.twitter.com/duh.de) [u](https://www.youtube.com/duh.de) **umwelthilfe**

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucher-
schutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und
kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt.
Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende. www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Trans-
parente Zivilgesellschaft. Ausgezeich-
net mit dem DZI Spenden-Siegel für
seriöse Spendenorganisationen.



Unser Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX